

TEXTE

126/2020

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Aktualisierung April 2020

TEXTE 126/2020

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3717 3731 50

Diese Studie entstand als Teilbericht im Rahmen des For-
schungsprojektes „Profilierung der umweltfreundlichen
Beschaffung durch Integration des modernisierten
Vergaberechts in die Praxis“
FB000321/ZW

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Aktualisierung April 2020

von

Thomas Schneider
Becker Büttner Held, Berlin

Vanessa Schmidt
Berliner Energieagentur, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

Thomas Schneider
Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Vanessa Schmidt
Berliner Energieagentur
Französische Str. 23, 10117 Berlin

Abschlussdatum:

April 2020

Redaktion:

Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
Lars Johannsen, Dagmar Huth

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juli 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

Im Fokus der Untersuchung standen rechtliche Vorgaben auf Landesebene (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden. Darüber hinaus waren Projekte und Initiativen, die von den Landesregierungen als wesentlicher Bestandteil einer Politik der umweltfreundlichen Beschaffung angesehen werden, von Interesse. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehender Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung abgesehen. Die Untersuchung konzentriert sich auf Maßnahmen, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Verstärkung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Abstract: Regulations of the federal states in the field of green public procurement

The focus of the study was on regulations at state level (of laws and ordinances as well as internal administrative regulations) that contribute to the procurement of environmentally friendly goods and services. In addition, projects and initiatives considered by the state governments to be an integral part of a green procurement policy were of interest. This study does not describe individual procurement processes or existing framework agreements etc. The study concentrates on measures that, due to their steering effect, contribute to the consolidation of green public procurement practice.

It was not the goal of the investigation to examine the national regulations legally. It is rather an overview of the status quo of the green public procurement in Germany on state level.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
1 Inhalt und Aufgabenstellung	13
2 Rechtliche Grundlagen	14
2.1 Gesetzgebungskompetenz	14
2.2 Landesrechtliche Regelungsarten	15
2.3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).....	15
2.4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	17
3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen	19
3.1 Baden-Württemberg.....	19
3.1.1 Abfallgesetz.....	19
3.1.2 Vergabevorschriften	19
3.1.3 UVgO	20
3.2 Bayern	20
3.2.1 Abfallgesetz.....	20
3.2.2 Vergabevorschriften	20
3.2.3 UVgO	21
3.3 Berlin	21
3.3.1 Abfallgesetz.....	21
3.3.2 Vergabevorschriften	22
3.3.3 UVgO	23
3.4 Brandenburg	23
3.4.1 Abfallgesetz.....	23
3.4.2 Vergabevorschriften	23
3.4.3 UVgO	24
3.5 Bremen.....	24
3.5.1 Abfallgesetz.....	24
3.5.2 Vergabevorschriften	24
3.5.3 Weitere Regelungen	25
3.5.4 UVgO	26
3.6 Hamburg	26
3.6.1 Abfallgesetz.....	26
3.6.2 Vergabevorschriften	26

3.6.3	Weitere Regelungen	27
3.6.4	UVgO	27
3.7	Hessen.....	28
3.7.1	Abfallgesetz.....	28
3.7.2	Vergabevorschriften	28
3.7.3	Weitere Regelungen	28
3.8	Mecklenburg-Vorpommern	29
3.8.1	Abfallgesetz.....	29
3.8.2	Vergabevorschriften	29
3.8.3	UVgO	29
3.9	Niedersachsen.....	30
3.9.1	Abfallgesetz.....	30
3.9.2	Vergabevorschriften	30
3.9.3	UVgO	30
3.10	Nordrhein-Westfalen	31
3.10.1	Abfallgesetz.....	31
3.10.2	Vergabevorschriften	31
3.10.3	Weitere Regelungen	31
3.10.4	UVgO	31
3.11	Rheinland-Pfalz	31
3.11.1	Abfallgesetz.....	31
3.11.2	Vergabevorschriften	31
3.12	Saarland	32
3.12.1	Abfallgesetz.....	32
3.12.2	Vergabevorschriften	32
3.12.3	UVgO	33
3.13	Sachsen	33
3.13.1	Abfallgesetz.....	33
3.13.2	Vergabevorschriften	33
3.14	Sachsen-Anhalt	34
3.14.1	Abfallgesetz.....	34
3.14.2	Vergabevorschriften	34
3.15	Schleswig-Holstein	34
3.15.1	Abfallgesetz.....	34

3.15.2	Vergabevorschriften	34
3.15.3	Weitere Regelungen	35
3.15.4	UVgO	35
3.16	Thüringen	35
3.16.1	Abfallgesetz.....	35
3.16.2	Vergabevorschriften	35
3.16.3	Weitere Regelungen	36
3.16.4	UVgO	36
4	Schlussfolgerungen.....	37
5	Quellenverzeichnis	42
A	Anhang	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einführung der UVgO in den Bundesländern	16
Tabelle 2:	Überblick über Regelungen der Bundesländer	38
Tabelle 3:	Verbindliche Regelungen in den Bundesländern	41
Tabelle 4:	Tabellarischer Überblick über Vorschriften und Leitfäden	49

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AllMBl.	Allgemeines Ministerialblatt
Amtsbl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AVV-EnEff	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
BAO	Beschaffungsanordnung
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgVergG	Brandenburgisches Vergabegesetz
BerIAVG	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
BeschffRI M-V	Beschaffungsrichtlinie - Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
BGBI	Bundesgesetzblatt
BremAGKrW-/AbfG	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Brem. GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
bzw.	beziehungsweise
DKfz	Dienstkraftfahrzeuge
Drs.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FAQ-Liste	Frequently Asked Questions (Liste mit häufig gestellten Fragen)
FSC	Forest Stewardship Council
Fsn-Nr.	Fundstellennachweis-Nummer
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GVBl./GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HmbAbfG	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
HmbVgG	Hamburgisches Vergabegesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
Jbl.	Juristische Blätter
KfzRL-SH	Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
KrW-/AbfG Bln	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Abfallgesetz für das Land Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz)
LABfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz)
LAiV	Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (Mecklenburg-Vorpommern)
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (Rheinland-Pfalz)
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LTTG	Landestariftreuegesetz (Rheinland-Pfalz)
LVG LSA	Landesvergabegesetz (Sachsen-Anhalt)
LZN	Logistik Zentrum Niedersachsen
MinBl.	Ministerialblatt
MU	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NTVergG	Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz
öAUmwr	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen)
Pkw-EnVKV	Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
PVC	Polyvinylchlorid
RVO TVgG – NRW	Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
S.	Seite
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SAWG	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
STTG	Saarländisches Tariftreuegesetz
ThürAGKrWG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
ThürVgG	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz)
TTG	Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein
TtVG Bremen	Tariftreue- und Vergabegesetz Bremen
TVgG NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
UBA	Umweltbundesamt, Dessau
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
Vgl.	Vergleiche
VGSH	Vergabegesetz Schleswig-Holstein
VgV	Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge
VHB-VOL	Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VVBesch	Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV Beschaffung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Baden-Württemberg)
VwVBU	Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (Berlin)
VwV-HWiF 2019/2020	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020
Ziff.	Ziffer

1 Inhalt und Aufgabenstellung

Die Übersicht über die auf Ebene der Bundesländer bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung wurde vom Öko-Institut e. V. erarbeitet und von der Berliner Energieagentur GmbH 2011 aktualisiert. Mit dem vorliegenden Bericht ist diese Übersicht von der Berliner Energieagentur GmbH und Becker Büttner Held novelliert worden.

Im Fokus der Untersuchung standen rechtliche Vorgaben auf Landesebene (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften), die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden. Darüber hinaus waren Projekte und Initiativen, die von den Landesregierungen als wesentlicher Bestandteil einer Politik der umweltfreundlichen Beschaffung angesehen werden, von Interesse. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehender Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung abgesehen. Die Untersuchung konzentriert sich auf Maßnahmen, die aufgrund ihrer Steuerungswirkung zu einer Verstärkung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Ziel der Untersuchung war nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und gegebenenfalls die Identifizierung von guten Beispielen zu ermöglichen.

Im Abschnitt 2 werden die Grundlagen der umweltfreundlichen Beschaffung aufgeführt, während in Abschnitt 3 die wesentlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer kurz dargestellt und erläutert werden. Die Ergebnisse sind in einer Tabelle im Anhang zusammengefasst.

Die Publikation basiert überwiegend auf Recherchen der öffentlich zugänglichen Regelungen. Im Oktober 2019 erhielten die zuständigen Landesbehörden den jeweils zutreffenden Abschnitt und die im Anhang befindliche Tabelle mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung. Gefragt wurde dabei nicht nur nach bestehenden Regelungen, sondern auch nach geplanten Neuregelungen, so dass auch absehbare Entwicklungen in der Tabelle berücksichtigt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Europäische Richtlinien werden seit einigen Jahren verstärkt Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung gemacht, wie beispielsweise durch die Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie (2010/30/EU) oder durch die Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG). Diese Richtlinien sind in der Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in deutsches Recht umgesetzt worden, jedoch nur für Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert verbindlich. Die EU-Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU gibt vor, dass Umweltkriterien im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. In § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist sogar normiert, dass soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils des GWB berücksichtigt werden müssen. Diesbezügliche Bestimmungen finden sich in der VgV zum Beispiel in folgenden Paragraphen:

- ▶ die Leistungsbeschreibung kann auch umweltbezogene Merkmale umfassen, § 31 Abs. 3 VgV; hierfür können Gütezeichen zur Nachweisführung genutzt werden, § 34 VgV, oder pauschal auf Gütezeichen verwiesen werden,
- ▶ die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann mit einem Umweltmanagementsystem belegt werden, § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV und § 49 Abs. 2 VgV,
- ▶ zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, § 58 Abs. 2 VgV,
- ▶ Informationen zur Berechnung der Lebenszykluskosten, § 59 VgV,
- ▶ die vertraglichen Ausführungsbedingungen können umweltbezogene Belange umfassen, § 61 VgV i. V. m. § 128 Abs. 2 GWB,
- ▶ besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen, § 67 und § 68 VgV.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) und dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten wurden für die Bundesebene verbindliche Regelungen geschaffen, die auch für den Unterschwellenbereich zu beachten sind. Auch auf Kommunal- und Landesebene sind in den letzten Jahren verbindliche Anforderungen zur umweltfreundlichen Beschaffung entstanden, die ebenso den Unterschwellenbereich einbeziehen.

In diesem Bericht werden die bestehenden Regelungen der Bundesländer zu umweltfreundlicher Beschaffung mit dem Bearbeitungsstand von Februar 2020 dargestellt.

2.1 Gesetzgebungskompetenz

Das Vergaberecht wird dem Recht der Wirtschaft zugeordnet, für das der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hat. Von seiner Gesetzgebungskompetenz machte der Bund für den Bereich oberhalb der Schwellenwerte auch in Form des GWB in der Fassung vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) Gebrauch. Die Öffnungsklausel für die Länder ist in § 129 GWB geregelt. Den Ländern verbleiben hiernach Regelungsspielräume, da § 129 GWB landesgesetzliche Abweichungen in Bezug auf Ausführungsbedingungen zulässt. Es besteht also eine klassische Öffnungsklausel hinsichtlich ergänzender Regelungen des

Landesrechts. Aufgrund dieser Öffnungsklausel entfällt die Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelung und den Ländern bleibt – im Umfang der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel – die Gesetzgebungskompetenz erhalten. Die Bundesländer haben so zum Beispiel die Möglichkeit, Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung in bestimmten Produktgruppen festzulegen. In diesem Sinne stellt die Gesetzesbegründung zu § 129 GWB ausdrücklich auf umweltbezogene Aspekte ab, die für die Auftragsausführung verbindlich durch Landesrecht vorgegeben werden können.

2.2 Landesrechtliche Regelungsarten

In den folgenden Abschnitten der Untersuchung sind Gesetze, Verordnungen, und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich der umweltfreundlichen Vergabe aufgeführt. Diese Rechtsvorschriften lassen sich rechtlich wie folgt unterscheiden:

- ▶ **Gesetze** sind Regelungen, das heißt Maßnahmen, die vom Gesetzgeber in einem parlamentarischen Verfahren erlassen werden, um in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie begründen verbindliche Rechte und Pflichten für die staatlichen Stellen, unter anderem für die Beschaffungsstellen sowie für die Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel die Anbieter im Vergabeverfahren.
- ▶ **Rechtsverordnungen** sind Rechtsnormen, die in der Regel durch eine Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen werden, also im Gegensatz zu einem Gesetz nicht in einem parlamentarischen Verfahren erfolgen. Auch sie begründen Rechte und Pflichten gegenüber dem Bürger. Eine Verordnung (auch „Rechtsverordnung“ genannt) steht in der Normenhierarchie unter den Gesetzen und benötigt immer eine Verordnungsermächtigung in einem Gesetz.
- ▶ **Verwaltungsvorschriften** (auch abgekürzt als VwV) sind Anordnungen, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an nachgeordnete Verwaltungsbehörden ergehen, um zum Beispiel eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden im Vergabeverfahren zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind dabei zunächst nur im Innenrecht der Verwaltung bindend und sind mangels einer Außenwirkung keine für den Bürger (unter anderem Bieter im Vergabeverfahren) unmittelbar wirkende Rechtsnormen. Da Verwaltungsvorschriften häufig auch norminterpretierende Auslegungen anordnen, können sie im konkreten Einzelfall jedoch in der Ausgestaltung eines konkreten Verwaltungsaktes oder durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes auch Außenwirkung entfalten, zum Beispiel im Fall der Ablehnung eines Angebots oder der Zuschlagserteilung für ein Angebot. Verwaltungsvorschriften werden nicht immer als solche bezeichnet, sondern können auch Anordnung, Dienstanweisung, Erlass, Richtlinie oder Verfügung genannt werden.

2.3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Ein besonders wichtiges Beispiel für eine Verwaltungsvorschrift ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Diese wurde am 07.02.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 02.09.2017 für den Bund und seine Behörden in Kraft. Sie gilt für die Bundesländer jedoch nicht unmittelbar, sondern muss für jedes Bundesland einzeln durch sog. "Einführungserlasse" in Kraft gesetzt werden. Die UVgO wurde bereits in vielen Bundesländern eingeführt und enthält Regelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung.

Die wichtigsten Bestimmungen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten nach der UVgO sind danach:

- ▶ der allgemeine Grundsatz zur Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei der Vergabe, § 2 Abs. 3 UVgO,
- ▶ die Leistungsbeschreibung kann auch umweltbezogene Merkmale umfassen, § 23 Abs. 2 UVgO; hierfür können Gütezeichen zur Nachweisführung genutzt werden, § 24 UVgO, oder pauschal auf Gütezeichen verwiesen werden.
- ▶ zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können umweltbezogene Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, § 43 Abs. 2 UVgO,
- ▶ schlussendlich können auch die vertraglichen Ausführungsbedingungen umweltbezogene Belange umfassen, § 45 Abs. 2 UVgO.

Weitere Ausführungen zur UVgO, aber auch zur umweltfreundlichen Beschaffung im Allgemeinen können dem „Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung“ des Umweltbundesamtes entnommen werden:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-offentliche>

Tabelle 1: Einführung der UVgO in den Bundesländern

Bundesland	In Kraft seit	Umsetzung geplant
Baden-Württemberg	01.10.2018	
Bayern	01.01.2018	
Berlin	01.04.2020	
Brandenburg	01.01.2019	
Bremen	19.12.2017	
Hamburg	01.10.2017	
Hessen		voraussichtlich 2020
Mecklenburg-Vorpommern	01.01.2019	
Niedersachsen	01.01.2020	
Nordrhein-Westfalen	09.06.2018	
Rheinland-Pfalz		voraussichtlich 2020
Saarland	01.03.2018	
Sachsen		voraussichtlich 2020
Sachsen-Anhalt		nicht geplant
Schleswig-Holstein	01.04.2019	
Thüringen	01.12.2019	

2.4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Alle Bundesländer haben in ihren Abfallgesetzen Vorschriften zur umweltfreundlichen Beschaffung, die dem § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes vom 24.02.2012 ähneln. Dieses Gesetz wird im Zuge der Umsetzung der aktualisierten Abfallrahmenrichtlinie im Laufe des Jahres 2020 novelliert. Mit der Neuregelung soll die bisherige Prüfpflicht zu einer Bevorzugungspflicht fortentwickelt werden.

Im neuen § 45 KrWG-E sollen die Pflichten der öffentlichen Hand voraussichtlich folgendermaßen geregelt werden¹:

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können.

(3) Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 beachten.

(4) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

¹ Stand vom 30.03.2020.

Die Bundesländer haben die Möglichkeit, ambitioniertere Standards zu setzen und somit zu Vorreitern zu werden. Inwieweit die einzelnen Bundesländer diese Möglichkeit bisher genutzt haben, wird im nachfolgenden Abschnitt dargestellt. Dort ist jedoch der Bezug zu dem § 45 KrWG in der Fassung des Gesetzes von 24.02.2012 dargestellt, der im Gegensatz zum § 45 KrWG-E von einer Prüfpflicht zum Einsatz von umweltfreundlichen Erzeugnissen sowie deren Recyclingfähigkeit ausgeht:

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang

1. Erzeugnisse eingesetzt werden können,
 - a) die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
 - b) die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 - c) die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, sowie
2. die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings verwertet werden können.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach Absatz 1 beachten.

(3) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Regelungen der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung. Die Aufführungen bei den Bundesländern sind zur Übersicht nach den Punkten Abfall-, Vergabe- und sonstigen Regelungen sowie Anmerkungen zur UVgO geordnet.

3.1 Baden-Württemberg

3.1.1 Abfallgesetz

Nach § 2 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) von Baden-Württemberg vom 14.10.2008 soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen solchen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. „aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen.“

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 45 Abs. 1 KrWG des Bundes. Allerdings ist die bundesrechtliche Regelung im KrWG nur als Prüfpflicht ausgestaltet. Das Landesrecht enthält hingegen eine Sollvorschrift.

Die baden-württembergische Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die Erzeugnisse „für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“ (§ 2 Abs. 2 LAbfG a. E.).

3.1.2 Vergabevorschriften

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24.07.2018 (Az.: 64-0230.0/160, Fundstelle: GABl. 2018, S. 490) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.06.2019 (GABl. 2019, S. 217) behandelt unter Nummer 10.3. die Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in der Leistungsbeschreibung oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte. Bei der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte lautet der Grundsatz nach Nummer 10.3.2, dass unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen ist, dass bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Für die nähere Beschreibung, welche Eigenschaften als umweltfreundlich gelten, verweist Nummer 10.3.2 auf § 2 LAbfG. Soweit Produkte mit einem anerkannten Gütezeichen gekennzeichnet sind, bedarf es keiner Überprüfung, ob sie den Anforderungen des § 2 LAbfG entsprechen.

Die Nachweisführung durch Gütezeichen wird explizit unter Nummer 10.8. geregelt. Von dort wird auf die Gütezeichen nach Maßgabe des § 34 VgV, beziehungsweise des § 24 UVgO verwie-

sen. Die VwV Beschaffung enthält außerdem Regelungen zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz (Nummer 10.3.2.1), zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung (Nummer 10.3.2.2), für Lebensmittel (Nummer 10.3.2.3) und für Papierprodukte (Nummer 10.3.2.4).

Zusammenfassend dient die VwV Beschaffung der Erreichung der nachhaltigen Ziele der Landesregierung bei der Beschaffung. Die VwV Beschaffung ist seit dem 01.10.2018 in Kraft.

Zur Schonung der knappen Ressourcen werden geeignete Bauvorhaben des Landes in moderner Holz- oder Hybridbauweise geplant. Eine Festlegung auf eine Ausführung in Holzbauweise erfolgt in diesen Fällen bereits vor der Ausschreibung der Bauvorhaben im Rahmen der Planungen. Bei Baumaßnahmen des Landes werden ausschließlich Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft verwendet (siehe Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes mit landesspezifischen Ergänzungen sowie der Gemeinsame Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010 (»Beschaffungserlass für Holzprodukte«) der am Erlass beteiligten Bundesministerien).²

3.1.3 UVgO

Die UVgO wurde in Baden-Württemberg für die Behörden und Betriebe des Landes durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24.10.2018 eingeführt. Zum 01.10.2018 ist in Baden-Württemberg die UVgO in Kraft getreten.

3.2 Bayern

3.2.1 Abfallgesetz

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind.

Wie in Baden-Württemberg gibt es also auch in Bayern eine mit § 45 Abs. 1 KrWG vergleichbare Regelung. Sie geht allerdings etwas weiter, indem sie statt einer bloßen Prüfpflicht eine Verpflichtung der öffentlichen Hand regelt, entsprechende Produkte möglichst zu berücksichtigen.

3.2.2 Vergabevorschriften

Die Vergabe richtet sich in Bayern nach den Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR).

Diese Verwaltungsvorschriften richten sich an die Vergabestellen der Verwaltung der Staatsregierung. Sie gelten aber gem. Ziffer 7 ebenfalls für den kommunalen Bereich und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

² Fundstelle: GABl. 2018, S. 341

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung, in der teilweise verbindliche Vorgaben für die einzelnen Phasen des Vergabeprozesses getroffen werden. Für die besonders relevante Phase der Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands wird in Ziffer 1 festgelegt:

„Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (zum Beispiel Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Bei Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.“

Ziffer 1 weist auch darauf hin, dass bei Auswahl einer umweltfreundlichen Lösung finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen sind. Der interpretationsoffene Begriff „umweltbedeutsam“ lässt allerdings einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Einstufung eines Auftrags zu.

Ziffer 2.2. ermöglicht, dass „zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten [...] in der Leistungsbeschreibung zum Beispiel die Anforderungskriterien der europäischen Energieverbrauchskennzeichnung oder freiwilliger Kennzeichnungsprogramme wie Blauer Engel, Europäisches Umweltzeichen, Energy Star oder andere gleichwertige Energieverbrauchs- und Umweltzeichen als Referenz herangezogen werden“.

Für Holzprodukte enthalten die Richtlinien die Vorgabe, dass diese „nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“ müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.

Ziffer 5 gibt vor, dass für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen sind (Lebenszykluskostenprinzip).

Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen wurden darüber hinaus als verbindlicher Vergabegrundsatz in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich festgeschrieben.

3.2.3 UVgO

Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) mit der die UVgO für staatliche Auftraggeber in Bayern eingeführt wurde, wurde am 30. 11.2017 im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl) auf Seite 507 veröffentlicht. Zum 01.01.2018 ist in Bayern die UVgO in Kraft getreten.

3.3 Berlin

3.3.1 Abfallgesetz

§ 23 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBl. S. 186), enthält eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.3.2 Vergabevorschriften

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat mit dem am 23.07.2010 in Kraft getretenen Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) alle öffentlichen Beschaffungsstellen des Landes Berlin gemäß § 7 BerlAVG verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien sowie bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Das Gesetz stellt klar, dass dies auch das Recht und die Pflicht umfasst, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung entsprechende Anforderungen aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen. Zudem enthält § 7 Abs. 3 BerlAVG die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift für ein umweltfreundliches Beschaffungswesen.

Auf dieser Grundlage gilt seit dem 01.01.2013 die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU). Am 16.03.2019 trat die Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung in Kraft. Die VwVBU dient einer praktikablen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum umweltverträglichen Beschaffungswesen. Zudem soll durch diese Vorschrift die erforderliche Vereinfachung sowie die gebotene Transparenz bei öffentlichen Beschaffungen erreicht werden.

Im Abschnitt I der VwVBU werden Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung dargelegt. Dazu gehören die Ziele, der Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Beschaffungsbeschränkungen und Vorüberlegungen. Die VwVBU ist für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von über 10.000 Euro (netto) durch die unmittelbare und mittelbare Berliner Landesverwaltung bindend (Punkt I. 2).

Entsprechend der öffentlichen Vorbildfunktion haben sich unter anderem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung verpflichtet, diese Vorschrift schon ab einem Auftragswert von 500 Euro netto anzuwenden.

Im Abschnitt II werden ökologische Anforderungen für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geregelt. Deren Berücksichtigung erfolgt durch die Vorgabe von Umweltschutzanforderungen als Mindestkriterien sowie Vertragsbedingungen. Weiterhin werden die Berechnung der Lebenszykluskosten und deren Beachtung als Zuschlagskriterium für Straßenfahrzeuge und strombetriebene Geräte vorgegeben.

Im Abschnitt III wird die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen geregelt. Bei der Planung von energierelevanten Büro- und Verwaltungsgebäuden dienen unter anderem Lebenszykluskostenberechnungen als Planungsinstrument.

Die Verwaltungsvorschrift enthält im Anhang I für die relevantesten Produkte und Dienstleistungen Leistungsblätter mit ökologischen Mindestkriterien, die in die Ausschreibungen zu integrieren sind. Die Anhänge II – IV enthalten Berechnungshilfen und eine Anleitung zur Ermittlung der Lebenszykluskosten.

Um die einzelnen dezentralen Beschaffungsstellen (rund 2.000) bei der Umsetzung der VwVBU zu unterstützen, wurden Schulungen durchgeführt und die Internetplattform „Umweltverträgliche Beschaffung“ eingerichtet (inklusive Handlungsleitfaden zur VwVBU, FAQ-Liste, Kontaktadressen, etc.).

In den nächsten Jahren wird die VwVBU weiterhin kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Derzeit existieren Leistungsblätter zu zahlreichen Beschaffungsbereichen, zum Beispiel Technische Ausstattung, Fahrzeuge, Möbel, Reinigungsmittel, Essensverpflegung, Arbeitsbekleidung.

Externe Studien dienen der fortlaufenden Optimierung der VwVBU im Land Berlin.

3.3.3 UVgO

Die Senatsverwaltungen für Finanzen hat mit Erlass II B 51 – H 1055-1/2019-2-5 vom 14.02.2020 die verbindliche Anwendung der UVgO ab dem 01.04.2020 festgelegt.

3.4 Brandenburg

3.4.1 Abfallgesetz

Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), enthält in § 27 eine dem Landesabfallgesetz von Baden-Württemberg (siehe Abschnitt 3.1) entsprechende Soll-Vorschrift zu Gunsten der umweltfreundlichen Beschaffung. Alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts „sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen...“

3.4.2 Vergabevorschriften

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29.09.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 10]), können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Bekanntmachung, dem Aufruf zum Teilnahmewettbewerb, zur Interessenbekundung oder den Vergabeunterlagen ergeben.

Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg

Daneben hat die Landesregierung im April 2014 die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg verabschiedet. Ziel ist es danach, die Nachfrage der öffentlichen Verwaltung stärker auf eine nachhaltige Beschaffung auszurichten und über sozialökologische Auswahlkriterien transparent zu machen. Die öffentliche Beschaffungspraxis soll so dazu beitragen, durch verändertes Nachfrageverhalten nachhaltige Produkte und Märkte zu erschließen und zu stabilisieren. Das Kabinett des Landes Brandenburg hat am 21.05.2019 die Fortschreibung der Landesnachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Die Fortschreibung aktualisiert und konkretisiert Teile der 2014 erarbeiteten Landesstrategie.

Weitergehende Informationen zum Thema „Nachhaltige Entwicklung“ sowie zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg stehen auf den Seiten des Ministeriums für Ländliche

Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg (<https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/start/ueber-uns/agrar-und-umweltpolitik/nachhaltigkeit/>) zur Verfügung.

Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VHB-VOL Bbg)

Die derzeitige Fassung des Vergabehandbuchs VHB-VOL Bbg mit dem Stand 09/09 wird zurzeit überarbeitet, da es überwiegend nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben entspricht. Allerdings bietet es in Kombination mit den bereits überarbeiteten Formularen für EU-weite und nationale Vergabeverfahren noch wichtige grundsätzliche Hinweise für die Durchführung von Vergabeverfahren. Das Vergabehandbuch beinhaltet die Berücksichtigung von umwelt- und energieeffizienzbezogenen sowie sozialen Aspekten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

3.4.3 UVgO

Für kommunale Auftraggeber hat das Land Brandenburg mit der Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) die UVgO zum 01.05.2018 eingeführt. Zum 01.01.2019 ist die UVgO auch für Landesbehörden durch eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) durch den Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 12.11.2018 in Kraft getreten.

3.5 Bremen

3.5.1 Abfallgesetz

Nach § 2 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 02.02.2010 (Brem.GBl. 2010, 125) kommt der öffentlichen Hand die Pflicht zu, „unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

3.5.2 Vergabevorschriften

In § 19 Abs. 1 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) vom 24.11.2009 (Brem.GBl. 2009, 476), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12.12.2017 (Brem.GBl. S. 773), ist geregelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Umwelteigenschaften berücksichtigt werden müssen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vorschreibt, kann er gemäß § 19 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. „diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,

3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und
4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.“

Das Gesetz sieht vor, dass die Beschaffungsstellen Umweltbelange bei der Entscheidung über den Auftragsgegenstand sowie im weiteren Vergabeverfahren einbeziehen.

Wie dies zu geschehen hat, ist in der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019 geregelt, die die bisherige Beschaffungsordnung mit Wirkung zum 01.06.2019 abgelöst hat.

Darin wird Nachhaltigkeit als ein allgemein gültiger Beschaffungs- und Vergabegrundsatz, der aus den Einzelaspekten einer ökonomischen, einer sozial-verantwortlichen und einer ökologischen Beschaffung nach den §§ 7 bis 9 besteht, festgelegt, vgl. § 6 VVBesch.

Zudem sind in der Anlage 2 zu § 9 VVBesch sowohl allgemeine Grundsätze der ökologischen Beschaffung (Abfallvermeidung, Ressourcenschutz, Energieeffizienz etc.) dargelegt als auch spezifische Umwelt- und Energieeffizienzstandards an einzelne Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche verbindlich festgelegt. Sie sind grundsätzlich bei allen Beschaffungen der Freien Hansestadt Bremen im Sinne der VVBesch anzuwenden. Eine Wertgrenze besteht nicht. Es steht jedoch im Ermessen des einzelnen Auftraggebers, strengere und zusätzliche Umwelanforderungen und Energieeffizienzstandards festzulegen, sofern sie objektiv, verständlich und leistungsbezogen sind.

3.5.3 Weitere Regelungen

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG, löste am 27.03.2015 das Bremische Energiegesetz ab) sieht in § 9 vor, dass die Beschaffung an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte, Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Das Ziel ist es, gem. § 1 BremKEG, die umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und damit dem Schutz des Klimas dienen. § 2 BremKEG schreibt dabei folgende Maßnahmen als Strategien zur Zielerreichung vor:

1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet.
2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht.
3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.
4. Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet.
5. Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung.
6. Bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Es wird angestrebt, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.

Entsprechend wurden in der Anlage 2 zur VVBesch (s. o.) spezifische Energieeffizienzanforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche sowie an Straßenfahrzeuge festgelegt, so dass bei der Beschaffung die Vorschriften des § 67 bzw. § 68 der Vergabeverordnung auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen.

Zudem erneuert der Senat zusammen mit der Bürgerschaft alle vier Jahre das Klimaschutz- und Energieprogramm (§ 4 I BremKEG).

Neben dieser Gesetzes- und Verordnungsebene als auch den verwaltungsinternen Vorschriften wurde zur Beförderung der praktischen Umsetzung der ökologischen Beschaffung in Bremen im Jahr 2009 das Projekt „Aktiver öffentlicher Einkauf – ökologisch, sozial und wirtschaftlich“ unter Federführung der Senatorin für Finanzen initiiert. Es zielt darauf ab, strukturelle und qualitative Maßnahmen einzuleiten und mit diesen die Anforderungen des oben genannten Tariftreue- und Vergabegesetzes sukzessive und systematisch umzusetzen. Einen Überblick über Aktionen innerhalb des Projekts bietet die 2018 veröffentlichte Broschüre "10 Jahre staatlicher öko-fairer Einkauf – Nachhaltige Beschaffung in Bremen".

3.5.4 UVgO

Bremen hat als drittes Bundesland die UVgO durch das Rundschreiben Nr. 06/2017 vom 12.12.2017 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen eingeführt. Zum 19.12.2017 ist in Bremen die UVgO in Kraft getreten.

3.6 Hamburg

3.6.1 Abfallgesetz

Das Hamburger Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005 enthält in § 2 Abs. 1 eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.6.2 Vergabevorschriften

Das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 statuiert in § 3 b Abs. 1 die Pflicht für Auftraggeber, im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Gemäß § 3b Abs. 4 HmbVgG sollen in der Leistungsbeschreibung oder in der Bekanntmachung die Anforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltgütezeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Nach Abs. 2 sollen „bei der Vergabe einer Lieferung von Investitionsgütern [...] in geeigneten Fällen neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus regelt § 7 Abs. 2 der Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009, dass die Zentralen Vergabestellen bzw. Beschaffungsstellen für den erforderlichen Informationsaustausch (mit den Bedarfsstellen) sorgen, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können.

Die Behörde für Umwelt und Energie gibt zudem einen Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen heraus. Seit dem Senatsbeschluss vom 19.01.2016 ist der „Leitfaden für umweltverträgliche Beschaffung der Freien und Hansestadt

Hamburg“ (Umweltleitfaden) grundsätzlich für alle Vergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) i. S. d. § 1 Abs. 2 Beschaffungsordnung Hamburgs (BO) verbindlich. Der aktuelle Umweltleitfaden ist von Mai 2019. Er wurde an den Stand der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien angepasst. Mit ihm erhalten die Einkäuferinnen und Einkäufer der Stadt konkrete Qualitätsanforderungen, sogenannte Produktvorgaben, an die Hand, die sie direkt in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen können. Die geforderten Produkteigenschaften können von den Bietern künftig vermehrt über Siegel wie den Blauen Engel nachgewiesen werden. Für langlebige Produkte wie Kraftfahrzeuge werden Berechnungshilfen zu den Lebenszykluskosten als Arbeitshilfen zum Download zur Verfügung gestellt.

Der Leitfaden verweist auf mehrere Beschlüsse oder verbindliche Leitlinien, zum Beispiel auf die Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen (aktuell vom 27.10.2016). Weiterhin verweist der Leitfaden auch auf den Beschluss der Staatsräte zur Verwendung von Recyclingpapier (gemäß Blauem Engel) und zur Verwendung von Fairtrade Kaffee für Besprechungen und Veranstaltungen aus dienstlichem Anlass vom 26.06.2017. Danach darf in der Hamburger Verwaltung nur Recyclingpapier verwendet werden. Im PVC-Beschluss vom 20.04.1999 ist der Verzicht auf PVC vorgeschrieben, wenn geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen. Dieser ist noch in Kraft und der Leitfaden verweist darauf. Der Tropenholzbeschluss vom 03.12.1996 schreibt vor, dass bei allen Bauvorhaben der Stadt nur solches Tropenholz zu verwenden ist, das die Gewähr dafür bietet, ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu stammen.

Zusammenfassend besteht in Hamburg gemäß § 3b Abs. 1 HmbVgG die gesetzliche Pflicht, im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Für Standardprodukte und -dienstleistungen enthält der Umweltleitfaden Vorgaben, die dabei helfen sollen, die Regelung des § 3b HmbVgG im Rahmen von Auftragsvergaben zu berücksichtigen.

3.6.3 Weitere Regelungen

Auch das Hamburgische Klimaschutzgesetz von 1997, zuletzt geändert am 20.06.2019, regelt in § 10 Beschaffungsanforderungen an Anlagen und Geräte: „Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bei Beschaffungen solchen Anlagen und Geräten den Vorzug zu geben, die die sonstigen Anforderungen erfüllen und während der üblichen Nutzungsdauer einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, sofern dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

3.6.4 UVgO

Das Hamburgische Vergabegesetz wurde am 18.07.2017 verabschiedet und am 28.07.2017 im Gesetzblatt (HmbGVBl. Nr. 23) verkündet. Es sieht in § 2a Abs. 1 S. 1 für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Anwendung der UVgO in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1 bzw. 08.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung vor. Das Gesetz trat am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, also am 01.10.2017, in Kraft.

3.7 Hessen

3.7.1 Abfallgesetz

Auch das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert am 03.05.2018 (GVBl. S. 82), enthält in § 7 eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.7.2 Vergabevorschriften

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 19.12.2014 sind bei der Beschaffung die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische Gefüge zu berücksichtigen. Dieser allgemeine Grundsatz ökologischer Beschaffung wird in § 3 konkretisiert, wonach es dem Auftraggeber freisteht, ökologische bzw. umweltbezogene Anforderungen zu berücksichtigen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, § 3 Abs. 1 HVTG. Von den Unternehmen können daher insbesondere ökologisch nachhaltige Produkte, § 3 Abs. 2 Nr. 8 HVTG, die Einhaltung von Bedingungen des Umweltmanagements, § 3 Abs. 3 HVTG, oder Gütezeichen, § 3 Abs. 4 HVTG, gefordert werden. Die Beurteilung der Angemessenheit von Angeboten – je nach Auftragsgegenstand – neben der Wirtschaftlichkeit auch die Umwelteigenschaft, Betriebskosten und Lebenszykluskosten zu berücksichtigen, § 17 Abs. 3 HVTG.

Der Gemeinsame Runderlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (StAnz. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 26.03.2019 (StAnz. S. 366) zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), regelt in 3.4.a: „Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. Die §§ 67 und 68 der VgV, Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen, sind unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden. In allen anderen Fällen entscheiden die Bedarfsstellen eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.“

3.7.3 Weitere Regelungen

In § 9 Abs. 4 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21.11.2012 wird festgelegt, dass in Hessen bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen die Anforderungen an die Energieeffizienz und den Energieverbrauch sowie die Klimaauswirkungen nach §§ 67, 68 VgV zu beachten sind. Dies gilt in Hessen auch, wenn der Auftragswert unter dem Schwellenwert liegt.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen wurde Mitte 2009 ein Prozess unter Federführung des Finanz- und des Innenministeriums angestoßen, der das Ziel verfolgt, Hessen zum „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zu machen. Dabei wird ein produkt- bzw. produktionsbezogener Ansatz verfolgt. Um Nachhaltigkeitsaspekte in den Beschaffungsprozess und in die Lieferantenbeziehungen aufnehmen zu können, wurden diverse Leitfäden als konkrete Arbeitshilfen für Beschaffer erstellt. Auf der Internetseite zur Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie gibt es mittlerweile umfassende Berichte, Newsletter und Hinweise.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

3.8.1 Abfallgesetz

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) vom 15.01.1997 das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dazu angehalten, bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse beschafft werden, die „(...) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.“

3.8.2 Vergabevorschriften

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 07.07.2011 enthält eine vage Formulierung bezüglich umweltfreundlicher Beschaffung. Nach dessen § 5 Abs. 2 können soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte als zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern bringt des Weiteren die UVgO zur Anwendung (§ 2 Abs. 4 VgG M-V) und stellt den allgemeinen Grundsatz umweltfreundlicher Beschaffung auf, wonach umweltbezogene Aspekte im Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Insbesondere ist die Leistungsbeschreibung unter Beachtung umweltbezogener Aspekte zu formulieren. Es ist auf den Gesichtspunkt einer möglichst hohen Energieeffizienz zu achten, (§ 3 Abs. 4 VgG M-V).

Die Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRI M-V) aus dem Jahr 2017 legt in Ziffer 2.1 c fest, dass die Bedarfsstellen unter anderem die Aufgabe haben, „zusätzliche, insbesondere soziale und umweltbezogene Anforderungen an die Ausführung des Auftrags zu stellen; hierbei ist insbesondere auch die sinngemäße Anwendung des § 4 VgV unterhalb des Schwellenwertes zu berücksichtigen“.

Unter Ziffer 2.2. bestimmt die Beschaffungsrichtlinie des Weiteren, dass die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung (LAI V) die Bedarfsstellen „bei der Darstellung (...) insbesondere sozialer und umweltbezogener Anforderungen“ berät und „Wissen über Produkte, Lieferanten und den Beschaffungsprozess“ bündelt.

Ebenfalls von Relevanz ist die Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2003). Nach Ziffer 5 des Erlasses soll die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für eine umweltbewusste Gestaltung der Beschaffungspolitik genutzt werden. So sind die Aufträge so zu gestalten, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die spezifische Umwelanforderungen erfüllen, an der Angebotsabgabe beteiligen können. Für mehr Informationen, wie und in welcher Phase des Vergabeverfahrens die Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich ist, wird auf die Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Unionsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2001) verwiesen.

3.8.3 UVgO

Mit dem „Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 12.12.2018 ist die Anwendung der UVgO seit dem 01.01.2019 in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben. Die UVgO ersetzt die bisher gültigen

Regelungen der VOL/A. Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung ist auch weiterhin anzuwenden.

3.9 Niedersachsen

3.9.1 Abfallgesetz

Nach § 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003, haben öffentliche Stellen bei der Beschaffung von Erzeugnissen und der Vergabe von Bauleistungen umweltfreundlichere Produkte zu bevorzugen.

3.9.2 Vergabevorschriften

Die überarbeitete Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen (aktualisiert zum 01.03.2013) regelt die zentrale Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen in Niedersachsen durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Gemäß § 2 der Betriebsanweisung obliegt dem LZN die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung. Diese Kernaufgabe kann gemäß § 3 der Betriebsanweisung auf öffentlich-rechtliche Bedarfsträger innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung sowie für privat-rechtliche Gesellschaften in vollständiger Eigentümerschaft der öffentlichen Hand erweitert werden.

Bei allen Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass umweltbezogene und nachhaltige Aspekte Berücksichtigung finden. Gemäß § 15 der Betriebsanweisung gilt: „Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder ein entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen. [...] Die Nachhaltigkeit eines zu beschaffenden Produktes soll bezogen auf die Lebensdauer und den Energiebedarf bei technischen Geräten berücksichtigt werden. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU [Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz] geklärt.“

Durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.02.2008 „Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ wird öffentlichen Auftraggebern die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Anwendung empfohlen. Angesprochen sind alle Dienststellen der Landesverwaltung, die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände, sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts.

Am 01.01.2020 ist die Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) von 2013 in Kraft getreten. Das Gesetz umfasst neben dem Bau- auch den Liefer- und Dienstleistungsbereich und gilt für alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 1 bis 4 und § 100 GWB für Vergaben ab Auftragswerten über 25.000 Euro (netto). Die Berücksichtigung von umweltbezogenen Vergabekriterien (§ 10 NTVergG) liegt im Ermessen der Auftraggeber und ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

3.9.3 UVgO

Am 01.01.2020 ist in Niedersachsen ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft getreten, das im Nds. GVBl. Nr. 20/2019 vom 29.11.2019 veröffentlicht wurde. Dadurch gilt die UVgO in Niedersachsen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro.

3.10 Nordrhein-Westfalen

3.10.1 Abfallgesetz

Gemäß § 2 des Abfallgesetzes Nordrhein-Westfalens vom 21.06.1988 sollen bei öffentlichen Aufträgen Umweltaspekte wie in § 45 Abs. 1 des KrWG des Bundes berücksichtigt werden.

3.10.2 Vergabevorschriften

Am 30.03.2018 ist das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in Kraft getreten. Es gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Im Gegensatz zu seinem Vorgänger verweist das reformierte TVgG NRW nicht mehr ausdrücklich auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in die öffentliche Auftragsvergabe. Ebenso ist die ergänzende Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz – RVO TVgG – NRW am 29.03.2018 entfallen.

Der Runderlass vom 28.08.2018 zu den kommunalen Vergabegrundsätzen schreibt fest, dass kommunale öffentliche Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich den Bestimmungen des TVgG – NRW unterliegen.

3.10.3 Weitere Regelungen

Im Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (2013) wird darauf verwiesen, dass die Landesregierung und andere öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele haben. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen, § 7. Dafür legt die Landesregierung für die Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe ein verbindliches Konzept als Teil des Klimaschutzplans vor, das die Notwendigkeit zum Ressourcenschutz, zur Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen enthält. Die umweltfreundliche Beschaffung als Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, wird nicht explizit genannt.

3.10.4 UVgO

Die Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ wurde im Ministerialblatt, ausgegeben am 08.06.2018, veröffentlicht. Die Änderung trat am Tag nach der Veröffentlichung, also am 09.06.2018, in Kraft.

3.11 Rheinland-Pfalz

3.11.1 Abfallgesetz

Auch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) von Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 enthält in § 2 eine dem KrWG des Bundes entsprechende Regelung.

3.11.2 Vergabevorschriften

Gemäß dem Landestariftreuegesetz (LTTG) vom 01.12.2010 können für die Auftragsausführung umweltbezogene Aspekte als zusätzliche Anforderung an Auftragnehmer gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, § 1.

Die Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014" ermöglicht ebenfalls die Berücksichtigung von Umweltbelangen. In Ziffer 10

wird bestimmt, wie Umweltaspekte innerhalb des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden können. Verbindliche Vorgaben beziehen sich dabei neben dem Verweis auf die aus dem Abfallgesetz resultierenden Pflichten darauf, dass „nur solche Produkte zu beschaffen [sind], die auch im Einsatz emissionsarm und energiesparend verwendet werden können“, vgl. Ziff. 10.2.

Zur Leistungsbeschreibung wird ausgeführt, dass mit den technischen Leistungsspezifikationen „die umweltfreundlichsten und energieeffizientesten am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden [soll]“ (Ziff. 10.4).

Bei weitgehender Überlassung der Entscheidung über die Auswahl des Auftragsgegenstandes an die Bedarfs- bzw. Vergabestellen erfolgt somit die verbindliche Vorgabe, dass umweltfreundliche und energieeffiziente Lösungen im Rahmen der Ausschreibung zu ermitteln sind. Eine Vorgabe, welche Rolle diese Merkmale bei der Angebotsbewertung spielen, bzw. wie sie im Verhältnis zu anderen Kriterien zu gewichten sind, ist damit nicht verbunden. Die Bedeutung der Verwaltungsvorschrift liegt somit darin, durch die Pflicht zur Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die Leistungsbeschreibung das Bewusstsein der öffentlichen Auftraggeber für Aspekte des Umweltschutzes zu schärfen. Im Zusammenspiel mit den Erläuterungen, wie Umweltaspekten in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens Rechnung getragen werden kann, kommt ein Vertrauen zum Ausdruck, dass sich diese Belange letztendlich auch durchsetzen werden.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet zudem kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern Schulungen zur nachhaltigen Beschaffung an.

3.12 Saarland

3.12.1 Abfallgesetz

Auch das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 enthält in § 3 Abs. 2 eine dem KrWG des Bundes entsprechende Regelung.

3.12.2 Vergabevorschriften

Gemäß § 12 der saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) vom 22.03.2013 sollen öffentliche Auftraggeber im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie bei der Ausführung der Leistung hervorgerufene negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden. Dafür dürfen bei Bedarfsermittlung, Leistungsbeschreibung und Zuschlagserteilung, Anforderungen zur Geringshaltung solcher Auswirkungen aufgestellt und angemessen berücksichtigt werden. Auch ergänzende Verpflichtungen dürfen gestellt werden.

Die für das Saarland (die saarländische Landesregierung betreffend) geltenden Regelungen zur umweltfreundlichen Beschaffung sind in den Ausführungen der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (Beschaffungsrichtlinien) vom 16.09.2008, zuletzt geändert am 29.12.2015, zu finden, genauer gesagt in Punkt 4 (Beschaffungsgrundsätze).

In den einzelnen Ministerien können für die dezentrale Beschaffung bestimmter Produktgruppen weitergehende Umweltkriterien festgelegt sein. Im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ausschließlich Kopierpapier, Ordner, Heftstreifen usw. mit dem Zeichen „Blauer Engel“ genutzt.

3.12.3 UVgO

Das Saarland hat zum 01.03.2018 seine Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge seither die UVgO und für Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A.

3.13 Sachsen

3.13.1 Abfallgesetz

Nach § 10 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187) haben der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften sind hierzu im angemessenen Umfang hinzunehmen und ein Ausschluss von Recyclingmaterial/-produkten nur im Ausnahmefall und mit nachvollziehbarer Begründung vorzunehmen. Gegenüber Dritten, denen Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, sowie juristischen Personen des Privatrechts, an denen eine Beteiligung besteht, ist auf eine entsprechende Handhabung hinzuwirken. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsprechend.

3.13.2 Vergabevorschriften

Das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) ist seit dem 14.03.2013 für Beschaffungsvorhaben anzuwenden. Es beschränkt sich auf ein Mindestmaß an Regelungen und enthält keine besonderen Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Vergabe. Diese können von den Vergabestellen einbezogen werden, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

Dienstfahrzeuge

Weiterhin enthält die Anlage 4 b zu der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 (VwV-HWiF 2019/2020) umweltbezogene Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz). Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist darauf zu achten, dass die Abgasnorm 6d-Temp bzw. 6d erfüllt wird. Die Fahrzeuge müssen mindestens über die Energieeffizienzklasse B (CO₂-Label) nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) verfügen. Dabei sind die einschlägigen Normen aus der LHO zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit bezieht sich sowohl auf die generelle Entscheidung über die Anschaffung (zum Beispiel mit Rücksicht auf bestehende Verkehrsmöglichkeiten des ÖPNV) als auch auf die Auswahl des Fahrzeugtyps (zum Beispiel Sonderausstattung). Die Landesverwaltung ist angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden und die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Die aufgeführten Regelungen gelten nicht für Sonder-, Einsatz-, Elektro- und Hybridfahrzeuge.

3.14 Sachsen-Anhalt

3.14.1 Abfallgesetz

Auch das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 enthält in § 2 Abs. eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.14.2 Vergabevorschriften

Das Landesvergabegesetz (LVG LSA) vom 19.11.2012 regelt in § 4 Abs. 4 die Zulässigkeit, Umweltbelange zu berücksichtigen und zwar insbesondere, wenn diese zu zusätzlichen Energieeinsparungen führen. „Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind.“ In § 7 wird für die Auswahl von Bietern eingeräumt, dass im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde Umweltbelange Berücksichtigung finden können. Dazu kann bei umweltrelevanten öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen gefordert werden, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt. Entsprechend § 9 Abs. 2 kann der öffentliche Auftraggeber auch einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

3.15 Schleswig-Holstein

3.15.1 Abfallgesetz

Das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 enthält in § 2 eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.15.2 Vergabevorschriften

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) ist am 01.04.2019 außer Kraft getreten. Seit diesem Tag gilt das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) für Vergabestellen des Landes, der Kommunen und sonstigen öffentlichen Auftraggebern im Unterschwellenbereich (vgl. § 1 Abs. 1 VGSH i. V. m. § 106 GWB). Es ist im Gegensatz zu seinem Vorgänger schlanker und klarer im Aufbau und arbeitet mit Verweisen. Bei der Vergabe können gemäß § 2 Abs. 1 VGSH, der auf § 97 Abs. 3 GWB verweist, Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden. Das Vergabegesetz verweist für die Verfahrensordnung auf die UVgO sowie die VOB/A und VOB/B.

Die Landesbeschaffungsordnung (2017) schreibt in Ziffer 9 zunächst als allgemeine Handlungsleitlinie vor, dass bei allen Beschaffungsvorgängen darauf zu achten ist, möglichst umweltgerechte Produkte zu beschaffen. Etwas konkreter heißt es, dass „sofern in einer Produktgruppe das Umweltzeichen "Blauer Engel" oder ein Umweltzeichen mit entsprechenden Standards vergeben wird, [...] möglichst nur Produkte, die mit einem solchen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, beschafft werden [sollen].“

In Absatz 9.5 heißt es, dass soweit möglich und sachgerecht, bei der Beschaffung auch Aspekte der energieeffizientesten Systemlösung geprüft werden sollen. Zur Ermittlung des wirtschaft-

lichsten Angebots sind neben den Anschaffungskosten auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch – sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

3.15.3 Weitere Regelungen

Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Landesregierung von 2011 enthielt noch unter anderem Vorgaben zur Reduktion von CO₂-Emissionen von Dienstfahrzeugen. Seit 2013 erstellt das Land jährliche Energiewende- und Klimaschutzberichte, anstatt Konzepte zu veröffentlichen. Die Landesregierung wird auch Ende 2019 in einer Green-IT-Strategie für die Landesverwaltung darlegen, wie sie Verbrauch und Emissionen des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik mindern wird. Zentrale Handlungsfelder sind ambitionierte Anforderungen an die Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren (insbes. bei Virtualisierung, Kühlung und Abwärmenutzung) sowie die Beschaffung und Entsorgung von Hard- und Software (Drs. 19/1512).

3.15.4 UVgO

Das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 wurde am 28. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) ersetzte das Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) Schleswig-Holstein und trat zum 01.04.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des neuen VGSH ist die UVgO für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Es gilt für das Land, die Kreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie die übrigen Auftraggeber des Landes im Sinne des § 98 GWB.

3.16 Thüringen

3.16.1 Abfallgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 enthält in § 2 eine mit dem § 45 KrWG des Bundes vergleichbare Regelung.

3.16.2 Vergabevorschriften

Die Novelle des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) ist am 05.07.2019 vom Thüringer Landtag beschlossen worden und am 01.12.2019 in Kraft getreten. Der neue § 9 Abs. 3 S. 1 legt fest, dass bei staatlichen Aufträgen mindestens ein umweltbezogener Aspekt spätestens im Rahmen der Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden soll. Den staatlichen Auftraggebern steht es allerdings im Sinne der Praktikabilität und der Notwendigkeiten des konkreten Auftrags frei, umweltbezogene Belange bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien vorzugeben. Das Gesetz soll ökologische Belange fördern und auf eine umweltverträgliche Beschaffung von Investitionsgütern unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips hinwirken.

Gemäß § 4 ThürVgG können dabei auf allen Stufen des Vergabeverfahrens ökologische Kriterien berücksichtigt werden, sowohl bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags als auch bei den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags. Bei der Erteilung des Zuschlags ist nicht allein der niedrigste Angebotspreis entscheidend. Auch Umweltkriterien können berücksichtigt werden (§ 8 ThürVgG). Der Auftraggeber kann bei umweltbedeutsamen Aufträgen einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden. Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften

und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt geregelt werden. Unter definierten Rahmenbedingungen können hierzu geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind.

3.16.3 Weitere Regelungen

In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wird nachhaltige Beschaffung als einer der zentralen Hebel staatlichen Handelns angesehen. Damit soll der Stellenwert ökologischer und sozialer Kriterien in der Wirtschaft und der Anteil nachhaltig produzierter Güter an der Gesamtproduktion erhöht werden. Um dieses politische Bekenntnis zur Nachhaltigen Beschaffung umzusetzen, wurde bei einer Fachtagung im Juni 2013 vom Thüringer Arbeitskreis „Nachhaltige Beschaffung“ die „Thüringer Beschaffungallianz“ ausgerufen. Seit 2016 betreibt diese Allianz Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit.

3.16.4 UVgO

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30.07.2019 ist am 01.12.2019 in Kraft getreten (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 - S. 315 ff - vom 19.08.2019). Mit Inkrafttreten der Änderungen des ThürVgG wurde die UVgO eingeführt. Seit dem 01.01.2020 ist bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die E-Vergabe in Thüringen verbindlich.

4 Schlussfolgerungen

In den meisten Bundesländern findet sich in den Landesabfallgesetzen eine Soll-Vorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung. In einigen Ländern wird die Verwaltung durch interne Vorgaben zur Beachtung der Möglichkeiten umweltfreundlich zu beschaffen angehalten, zum Beispiel durch Vergabehandbücher. Doch es bleibt offen, inwieweit diese Handbücher in der Vergabep Praxis bekannt sind und umgesetzt werden. Wo untergesetzliche Regelungen zur Konkretisierung bestehen, umfassen diese in der Regel nur wenige Produktgruppen.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass der Großteil der Bundesländer über Vergabegesetze verfügt, die Umweltaspekte aufgreifen. In den Vergabegesetzen kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, das öffentliche Beschaffungswesen umweltfreundlich zu gestalten, indem Grundsätze und Ziele benannt und den Normadressaten verbindlich vorgegeben werden. Diese gesetzlichen Vorgaben werden zum Beispiel in Berlin, Hamburg und Bremen weiter konkretisiert. In Verwaltungsvorschriften oder Leitfäden werden hier für relevante Produktgruppen und Dienstleistungen Kriterien und Datenblätter bereitgestellt, die den Vergabeverantwortlichen als praktische Arbeitshilfen für Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung dienen.

Ebenso ist die fortschreitende Einführung der UVgO in vielen Bundesländern zu beobachten. Die UVgO hat die umweltfreundliche Beschaffung ausdrücklich als Grundsatz aufgenommen. Darüber hinaus beschreibt die UVgO für den Unterschwellenbereich die Einbeziehung von Umweltaspekten in allen Stufen des Vergabeverfahrens.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung zusammengefasst:

Tabelle 2: Überblick über Regelungen der Bundesländer

Bundesland	Vorgaben im Abfallrecht	Abstrakte Berücksichtigung Umweltkriterien	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
Baden-Württemberg	Sollvorschrift, § 2 Abs. 2 LAbfG	Ja, in VwV Beschaffung	Ja, über die Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Neuherausgabe des Vergabe- und Vertragshandbuchs des Bundes mit landesspezifischen Ergänzungen 2018 Fundstelle: GABl. 2018, S. 341	Punkt 10.3.2.4 VwV Beschaffung	Nein
Bayern	Sollvorschrift, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BayAbfG	Ja, öAUMwR	Ja, öAUMwR	Nein	Nein
Berlin	Bevorzugung, § 23 KrW-/AbfG Bln	Ja, § 7 BerlAVG	Ja, Anhang 1 VwVBU	Ja, Anhang 1 VwVBU	Ja, VwVBU und Anhänge 1 – 6 VwVBU
Brandenburg	Sollvorschrift, § 27 BbgAbfBodG	Ja, § 3 BbgVergG	Nein, aber das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2017 - Stand 2019) beinhaltet das Formblatt 248 (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten). Das VHB 2017 - Stand 2019 findet auch für den Landesbau Anwendung. Den Kommunen des Landes Brandenburg wird durch das zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales die Nutzung des VHB	Nein	Nein

Bundesland	Vorgaben im Abfallrecht	Abstrakte Berücksichtigung Umweltkriterien	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
			2017 - Stand 2019 empfohlen.		
Bremen	Berücksichtigung, § 2 Abs. 2 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	Ja, § 19 Abs. 1 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz und § 6 VVBesch	Ja, VVBesch	Ja, VVBesch	Nein
Hamburg	Prüfvorschrift, § 2 Abs. 1 HmbAbfG	Ja, § 3 b HmbVgG	Ja, Umweltleitfaden und Tropenholzbeschluss	Ja, Umweltleitfaden und Recyclingpapierbeschluss	Ja, Umweltleitfaden und § 3 b Abs. 2 HmbVgG
Hessen	Prüfpflicht, § 7 HAKrWG	Ja, § 2 Abs. 2 HVTG	Ja, Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 16.06.2011	Nein	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Hinwirkungspflicht, § 2 Abs. 2 AbfWG M-V	Ja, § 5 Abs. 2 VgG M-V und Ziff. 2.1 c BeschffRI M-V	Nein	Nein	Nein
Niedersachsen	Bevorzugung umweltfreundliche Produkte, § 3 NAbfG	Ja, § 15 Betriebsanweisung	Nein	Nein	Nein
Nordrhein-Westfalen	Sollvorschrift, § 2 Abfallgesetz NRW	Nein, nur Ziel klimaneutraler Landesverwaltung, § 7 Klimaschutzgesetz NRW	Nein	Nein	Nein
Rheinland-Pfalz	Prüfpflicht, § 2 LKrWG	Ja, § 1 LTTG und Ziff. 10 VwV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz	Nein	Nein	Nein

Bundesland	Vorgaben im Abfallrecht	Abstrakte Berücksichtigung Umweltkriterien	Konkrete Vorgaben Holz	Konkrete Vorgaben Papier	Konkrete Vorgaben zu Lebenszykluskosten
Saarland	Prüfpflicht, § 3 Abs. 2 SAWG	Ja, § 12 STTG und Ziff. 4 der Beschaffungsrichtlinien	Ja, Ziff. 4.1, 4.3 der Beschaffungsrichtlinien	Ja, Ziff. 4.1 der Beschaffungsrichtlinie	Nein
Sachsen	Prüfpflicht, § 10 Sächs-KrWBodSchG	Nein	Nein	Nein	Nein
Sachsen-Anhalt	Prüfpflicht, § 2 Abs. 1 AbfG LSA	Ja, § 4 Abs. 4 LVG LSA	Nein	Nein	Nein
Schleswig-Holstein	Prüfpflicht, § 2 LAbfWG	Ja, § 2 Abs. 1 VGSH i. V. m. § 97 Abs. 3 GWB	Nein	Nein	Nein
Thüringen	Prüfpflicht, § 2 ThürAG-KrWG	Ja, § 9 Abs. 3 ThürVgG	Nein	Nein	Nein

Tabelle 3: Verbindliche Regelungen in den Bundesländern

Bundesland	Abfallrecht	Vergaberecht
Baden-Württemberg	Sollvorschrift, § 2 Abs. 2 LAbfG	Mussvorschrift, 10.3. VwV Beschaffung
Bayern	Sollvorschrift, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BayAbfG	Mussvorschrift, öAUMwR
Berlin		Mussvorschrift, § 7 BerlAVG Mussvorschrift, VwVBU
Brandenburg	Sollvorschrift, § 27 BbgAbfBodG	
Bremen	Sollvorschrift, § 2 Abs. 2 BremAGKrW-/AbfG	Mussvorschrift, § 19 Abs. 1 TtVG Mussvorschrift, § 6 VVBesch
Hamburg		Mussvorschrift, § 3b HmbVgG Mussvorschrift, Umweltleitfaden
Hessen		Mussvorschrift für Beschaffungen des Landes, 3.4.a Vergabeerlass
Mecklenburg-Vorpommern		Mussvorschrift für Bedarfsträger, Ziff. 2.1c BeschffRI M-V
Niedersachsen	Mussvorschrift, § 3 NAbfG	Sollvorschrift, § 15 Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	Sollvorschrift, § 2 Abfallgesetz NRW	
Rheinland-Pfalz		Mussvorschrift, Ziff. 10 VwV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz
Saarland		Sollvorschrift, § 12 STTG
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		Sollvorschrift, Ziff. 9 Landesbeschaffungsordnung
Thüringen		Sollvorschrift, § 9 Abs. 3 ThürVgG

5 Quellenverzeichnis

Allgemein

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/

Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF>

Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32009L0033>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung –UVgO)–Ausgabe 2017–: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff) vom 18.01.2017: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/avv-eneff.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_22122010_NII4421040.htm

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 1738): <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>.

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist: <https://www.gesetze-im-internet.de/krwgg/>

Baden-Württemberg

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 14.10.2008 (GBl. 2008, 370), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809): <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24.07.2018 – Az.: 64-0230.0/160 – (GABl. 2018, 490), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.06.2019 (GABl. 2019, S. 217): <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-LReg-20180724-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>

Übernahme der von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_D.pdf

Bayern

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG/true>

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR) vom 28.04.2009 (AllMBl. S. 163, StAnz. Nr. 19): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV160136>

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 (AllMBl 2013 S. 6):

http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/11/Bayern_Bekanntmachung_12.12.2012.pdf

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 14.11.2017 (AllMBl. S. 507): https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_191-0

Berlin

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. 1999, 413), zuletzt geändert am 16.03.2018 (GVBl. S. 186):

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrW%2FAbfG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 (GVBl. 2010, 399), zuletzt geändert am 05.06.2012 (GVBl. S. 159): <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Erlass II B 51 – H 1055-1/2019-2-5 vom 14.02.2020 zur Anwendung der UVgO: <https://www.berlin.de/vergabeservice/aktuelles/artikel.893448.php>

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 08.01.2019:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf>

Rechtsvorschriften umweltfreundliche Beschaffung: <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/>

Studie: Evaluierung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU):

https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/studie_evaluierung.shtml

Studie: Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche Beschaffung:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/studien.shtml>

Brandenburg

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]): https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg_2016

Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29.09.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 10]): <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgvergg>

Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen): https://vergabe.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Vergabehandbuch-VOL2009_1.pdf

Einführung UVgO über Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung, § 55: http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho#VV_55

Bremen

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 09.02.2010 (Brem.GBl. 2010, 125): https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68287.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009 (Brem.GBl. 2009, 476), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12.12.2017 (Brem.GBl. S. 773): https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.109016.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019 (Brem.ABl. 2019, 436): https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.131191.de

Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) vom 24.03.2015 (Brem.GBl. 2015, 124): https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68216.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Hamburg

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005 (HmbGVBl. 2005, S. 80): <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. 2006, S. 57), zuletzt geändert am 18.07.2017 (HmbGVBl. S. 222): <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.10.2017: <https://www.hamburg.de/content-blob/9611858/792f5ffe39c0d28d653d490adf4d1571/data/4-5-beschaffungsordnung-01-10-2017.pdf>

Leitfaden umweltverträgliche Beschaffung 2019: <https://www.hamburg.de/content-blob/12418146/2c01ee26be5da2bd4496ad98d263ce3e/data/d-umweltleitfaden-2019.pdf>

Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG) vom 25.06.1997 (HmbGVBl. 2019, s. 204), zuletzt geändert am

20.06.2019 (HmbGVBl. S. 261): <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-KlimaSchGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert am 03.05.2018 (GVBl. S. 82): <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHERahmen>

Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. 2014, 354), zuletzt geändert am 05.10.2017 (GVBl. S. 294): <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHEV1P2>

Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Erlass vom 14.12.2015: https://www.absthessen.de/pdf/Erlass_Beschaffungsmanagement_2016.pdf

Hessisches Energiezukunftsgesetz: https://www.energieland.hessen.de/mm/Hess.Energiezukunftsgesetz_GVBl.pdf

Nachhaltigkeitsstrategie Hessen: <http://www.hessen-nachhaltig.de/de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert am 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187): http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-Abf_AltLastGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 07.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert am 12.07.2018 (GVOBl. M-V S. 242): <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Beschaffungsrichtlinie - Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (BeschffRI M-V) vom 11.12.2017: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1¶m_fromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000008900

Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30.06.2003: https://abst-mv.de/pdf/RiLi_Mittelstand_2003-06-30.pdf

Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2001/C 333/07): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF>

Niedersachsen

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88): <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbFG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen:
https://www.lzn.niedersachsen.de/waren_dienstleistungen/beschaffungsordnung/beschaffungsordnung-92790.html

Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259) zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301): <http://www.nds-vo-ris.de/jportal/?quelle=jlink&query=TariftVergabeG+ND&psml=bsvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>

Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) vom 11.05.2012, http://www.personalrat.tu-clausthal.de/fileadmin/oeffentliche_Dokumente/rundschreiben-der-dienststelle/Kfz-Richtlinie_2012.pdf

Nordrhein-Westfalen

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988, in der Fassung seit 22.04.2017: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000534

Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018, mit Stand vom 02.10.2019: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, 304-48.07.01/01-169/18, vom 28.08.2018, mit Stand vom 07.10.2019: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=82420180911091633384

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, 304-48.07.01/01-169/18 vom 28.08.2018: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17226

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13718#NORM

Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ Runderlass des Ministeriums der Finanzen - AZ: IC2-0055-2 - vom 11.05.2018:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17015&vd_back=N360&sg=0&menu=1

Rheinland-Pfalz

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert am 19.12.2018 (GVBl. S. 469): <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1bjs/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-KrWGRpELS&documentnumber=1&numberofresults=4&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true>

Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz- LTTG-) vom 01.12.2010, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert am 08.03.2016 (GVBl. S. 178): <http://landesrecht.rlp.de/jportal/por->

tal/t/lpd/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Tarift-GRPpP2&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint

Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz (MinBl. 2014, 48, Jbl. 2014, 54): <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000003225&psml=bsrlpprod.psml>

Projekt „Rheinland-Pfalz kauft nachhaltig ein!“: <https://elan-rlp.de/index.php/rheinland-pfalz-kauft-nachhaltig-ein/>

Saarland

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2018 (Amtsbl. I S. 800): http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG_SL_rahmen.htm

Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung vom 16.09.2008 (Amtsbl. S. 1681), zuletzt geändert am 05.09.2019 (Amtsbl. I S. 722): http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2778

Gesetz Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz - STTG) vom 06.02.2013 (Amtsbl. 2013, S. 84) http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BauVgG_SL_2013.htm#BauVgG_SL_2013_P14

Sachsen

Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.:662-5): https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/18058/38298.html

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013 (SächsGVBl. S. 109), zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245): https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12749/38539.html

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 (VwV-HWiF 2019/2020) vom 17.12.2018 (SächsABl. 2019 S. 87): https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/17982/38078.html

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV): <http://www.gesetze-im-internet.de/pkw-envkv/BJNR103700004.html>

Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4270-Saechsische-Haushaltsordnung>

Sachsen-Anhalt

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert am 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610): <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) vom 19.11.2012 (GVBl. LSA 2012, 536), zuletzt geändert am 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 562):

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

Schleswig-Holstein

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. 1999, 26), zuletzt geändert am 18.01.2019 (GVOBl. S. 16): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfWG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG): <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vergabekammer/tariftreue.html>

Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019 (GVOBl. 2019, 40): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 11.01.2017 – VI 1411 – Amtsbl. SH. 2017 Nr. 5, 246: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSSH-2006.51-FM-20170111-SF&psml=bssshoprod.psml&max=true>

Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – KfzRL SH vom 18.02.2002 (Amtsbl SH 2002, S. 145): <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=vvsh-201.39-0001&psml=bssshoprod.psml&max=true>

Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein, Oktober 2011: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Energie/Integriertes_Energie_und_Klimakonzept.pdf?blob=publicationFile&v=3

Energie- und Klimaschutzberichte Schleswig-Holstein: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/energiewendeKlimaschutzberichte.html>

Bericht der Landesregierung, Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein – Ziele, Maßnahmen und Monitoring 2019: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01500/drucksache-19-01512.pdf>

Thüringen

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. 2017, 246), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 741): <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrWGAG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG -) vom 18.04.2011 (GVBl. 2011, 69), zuletzt geändert am 30.07.2019 (GVBl. S. 315): <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Novellierung Thüringer Vergabegesetz, Eckpunkte des geänderten Gesetzes (Stand: 04.07.2019): https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/user_upload/2019-07-04_Endfassung_Eckpunkte_AEndergen_ThuerVgG.pdf

Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018: <https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1764.pdf>

A Anhang

Tabelle 4: Tabellarischer Überblick über Vorschriften und Leitfäden

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Baden-Württemberg			
<p>§ 2 Abs. 2 Landesabfallgesetz – LAbfG vom 14.10.2008 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/jsessionid=242762AC7791B4B4754D4CC867ADCF41.jp90?quelle=jlink&query=AbfG+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true#jlr-AbfGBW2008pP2</p>	<p>Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24.07.2018 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-LReg-20180724-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>Beschaffung von Holzprodukten aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft für Baumaßnahmen des Landes gem. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14/2012 vom 20.11.2007 https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_D.pdf</p> <p>Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO), gültig ab 02.09.2017 http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=UVgO&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true</p>	<p>Umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage von November 2008 https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/umweltorientierte-beschaffung-von-gebrauchs-und-verbrauchsguetern-fuer-den-buerobereich/</p> <p>„Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“ (Stand 2006) https://www.koinno-bmwi.de/fileadmin/user_upload/publikationen/mehr_Umwelt_fuers_gleiche_Geld.pdf</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Bayern			
<p>Art. 2 Abs. 2 Nr.1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, vom 09.08.1996 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG-2</p>	<p>Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR, vom 28.04.2009 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV160136 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.2012 http://www.vergabebrief.de/wp-content/uploads/2012/11/Bayern_Bekanntmachung_12.12.2012.pdf</p> <p>Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) führt die UVgO in Bayerisches Landesrecht über https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_191-0</p>	<p>Umweltschutz in Behörden. Ratgeber zur Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 2005: https://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/abfallberatung/doc/uschutzbehoerde.pdf</p> <p>Praxisleitfaden zur Bio-Einführung in Kommunen, November 2018: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?id-Document=1768</p> <p>Vergabe von Verpflegungsleistungen, September 2019: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?id-Document=1970</p> <p>Das wirtschaftlichste Angebot, Oktober 2019: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen_node.html?id-Document=1971</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Berlin			
<p>§ 23 des Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrW%2FAbfG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true</p>	<p>Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU vom 16.03.2019 https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/</p>	<p>Handlungsleitfaden zur Umsetzung der VwVBU, März 2019 https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/handlungsleitfaden.shtml</p> <p>Studie: Evaluierung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU), September 2015: https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/studie_evaluierung.shtml</p> <p>Studie: Umwelt- und Kostenentlastung durch eine umweltverträgliche Beschaffung, September 2015: https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/studien.shtml</p>	<p>Erklärfilm zur Anwendung der VwVBU erstellt.</p> <p>Ab der nächsten Fortschreibung der VwVBU im Jahr 2020 wird festgelegt, dass bei Tiefbaumaßnahmen (u.a. Straßen- und Wegebau) grundsätzlich nur noch gütegesicherte Sekundärrohstoffe eingesetzt werden.</p> <p>Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen soll auch auf weitere Gebäudetypen (sogenannte sinngemäße Anwendung) zur Anwendung kommen.</p> <p>Das Recycling von alten Kunstrasenbelägen wird verbindlich vorgeben.</p> <p>Die Vorgabe zum Einsatz von Kunststoffrecyclaten bei relevanten Kunststoffprodukten ist geplant.</p> <p>Der selektive Rückbau von öffentlichen Gebäuden soll geregelt werden.</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Brandenburg			
<p>§ 27 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg_2016</p> <p>Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG vom 29.09.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgvergg</p>	<p>Für die Landesverwaltung ist die UVgO mit der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt worden http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho#VV_55</p> <p>Für den kommunalen Bereich ist die UVgO durch eine Änderung von § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) zum 01.05.2018 in Kraft gesetzt worden https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/komhkv#30</p>	<p>Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL), Stand 9/2009 https://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.265678.de</p>	
Bremen			
<p>§ 2 des Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 02.02.2010 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68287.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d</p> <p>§ 19 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftrags vergabe-Tariftreue- und Vergabegesetz (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24.11.2009</p>	<p>Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14.05.2019, https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.131191.de</p> <p>Rundschreiben Nr. 06/2017 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Bremen führt die UVgO auf Landesebene ein, https://www.wirtschaft.bremen.de/detail.php?template=20_search_d&search%5Bsend%5D=true&se-</p>	<p>Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 10/2019 - Neufassung der "Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)" https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.135611.de</p>	<p>Einen Überblick über Aktionen innerhalb des Projekts „Aktiver öffentlicher Einkauf“ bietet die 2018 veröffentlichte Broschüre „10 Jahre staatlicher öko-fairer Einkauf – Nachhaltig Beschaffung in Bremen“. https://www.transparenz.bremen.de/dokument/bremen53.c.68648.de</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.109016.de&asl=bremen02.c.732.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d</p> <p>§ 9 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 24.03.2015 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68216.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&temp-late=20_gp_ifg_meta_detail_d</p>	<p>arch%5Bvt%5D=rundschreiben+06%2F2017+%C4nderungen+Tarif-treue+&se-arch%5Barea%5D=0&lang=de&skip=0&max=50</p>		
Hamburg			
<p>§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21.03.2005 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr</p> <p>§ 3b Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p> <p>§ 2a Hamburger Vergabegesetz setzt die UVgO in Landesrecht zum 01.10.2017 um http://www.landesrecht-hamburg.de/jpor-</p>	<p>Beschuss der Staatsräte zur Verwendung von Recyclingpapier gemäß Blauem Engel und zur Verwendung von Fairtrade Kaffee für Besprechungen und Veranstaltungen aus dienstlichem Anlass vom 26.06.2017</p> <p>PVC-Beschluss vom 20.04.1999</p> <p>Tropenholzbeschluss vom 03.12.1996</p> <p>Leitlinie für die Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen CO₂- und Schadstoffemissionen vom 28.06.2011 (Drs. Nr. 2011/01113)</p> <p>Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.10.2017 https://www.hamburg.de/content-blob/9611858/792f5ffe39c0d28d653d490adf4d1571/data/4-5-beschaffungsordnung-01-</p>	<p>Leitfaden umweltfreundliche Beschaffung, 2019, https://www.hamburg.de/content-blob/12418146/2c01ee26be5da2bd4496ad98d263ce3e/data/d-umweltleitfaden-2019.pdf</p>	<p>Der Umweltleitfaden soll bis Ende 2022 zu einem Nachhaltigkeitsleitfaden fortentwickelt werden.</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>tal/portal/page/bsha-prod.psml?nid=5&showdoc-case=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006V6P2a&st=lr</p> <p>§ 10 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – Hmb-KliSchG) vom 25.06.1997 http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-KlimaSchGHArmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p>	<p>10-2017.pdf</p>		
Hessen			
<p>§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), vom 01.03.2013 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KrWGAGHErahmen</p> <p>§ 2 Abs. 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vom 19.12.2014 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHEV1P2</p>	<p>Gemeinsamer Runderlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (StAnz. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. März 2019 (StAnz. S. 366) zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) https://www.absthessen.de/recht-hessen-erlasse.html</p>	<p>Verschiedene Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung von Büromöbeln, Bürobedarf, Bürogeräten mit Druckfunktion, Computern und Monitoren aus verschiedenen Jahren, http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Hessen/he_node.html</p>	
Mecklenburg-Vorpommern			
<p>§ 2 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) vom 15.01.1997 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/por-</p>	<p>Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (Beschaffungsrichtlinie – BeschaffRL M-V) vom 11.12.2017</p>		<p>Einrichtung von Kompetenzteams mit behördenübergreifendem Spezialwissen zur Erarbeitung praktikabler Nachhaltigkeitsanforderungen bei</p>

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-Abf_AltLast-GMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p> <p>§ 5 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 07.07.2011 http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-VgGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs Gesetz zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften setzt die UVgO in Landesrecht um, vom 12.07.2018 https://abst-mv.de/pdf/GVOBl%20M-V%20Nr.%2012%20vom%2030%2007%202018.pdf</p>	<p>http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1&param-fromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000008900</p> <p>Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30.06.2003, Ziffer 5 „Berücksichtigung von Umweltbelangen“ https://abst-mv.de/pdf/RiLi_Mittelstand_2003-06-30.pdf</p>		<p>Vergaben von Lieferungen und Leistungen durch die Zentrale Vergabestelle im Landesamt für innere Verwaltung.</p>
Niedersachsen			
<p>Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz, NTVerG) vom 31.10.2013 http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=TariftVergabeG+ND&psml=bsvorisprod.psm1&max=true</p> <p>§ 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbFG+ND&psml=bsvorisprod.psm1&max=true&aiz=true</p>	<p>Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen, 2013, https://www.lzn.niedersachsen.de/waren_dienstleistungen/beschaffungsordnung/beschaffungsordnung-92790.html</p> <p>Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) vom 11.05.2012, http://www.personalrat.tu-clausthal.de/fileadmin/oeffentliche_Dokumente/rundschreiben-der-dienststelle/Kfz-Richtlinie_2012.pdf</p>	<p>Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Nordrhein-Westfalen			
<p>§ 7 des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, vom 29.01.2013 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13718</p> <p>§ 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 21.06.1988 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000534</p> <p>Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW), vom 30.03.2018 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245</p>	<p>Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze): Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=82420180911091633384</p> <p>Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18 vom 28.08.2018 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17226</p> <p>Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsverordnung (VV zur LHO)“ vom 11.05.2018 führt UVgO für Liefer- und Dienstleistungen und die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A, 1. Abschnitt) für Bauleistungen ein https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17015&vd_back=N360&sg=0&menu=1</p>		
Rheinland-Pfalz			
<p>§ 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013</p>	<p>Ziff. 10 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in</p>	<p>Das Land Rheinland-Pfalz bietet kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern</p>	

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1bjs/page/bsrlpprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-KrWGRPpELS&documentnumber=1&numberofresults=4&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) vom 01.12.2010 Fehler! Linkreferenz ungültig.</p> <p>http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/yh1/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=2&fromdoctype=yes&doc.id=jlr-TariftGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#ocuspoint</p>	<p>Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, 24.04.2014, http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000003225&psml=bsrlpprod.psm1</p>	<p>Schulungsangebote zur nachhaltigen Beschaffung an.</p>	
Saarland			
<p>§ 3 Abs. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26.11.1997 http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/AbfWG_SL_rahmen.htm</p>	<p>§ 12 des Saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG) vom 06.02.2013 http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BauVgG_SL_2013.htm#BauVgG_SL_2013_P14</p> <p>Das Saarland hat zum 1.3.2018 seine Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geändert. Damit ist die UVgO auf Landesebene anwendbar. http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/HO_SL_rahmen.htm</p>		

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
	<p>Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16.09.2008 http://www.vorschriften.saarland.de/vorschriften_suche.htm?id=2778</p>		
Sachsen			
<p>§ 10 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/18058/38298.html</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14.02.2013 https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/12749/38539.html</p>	<p>Anlage 4 b zu der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 und 2020 (VwV-HWiF 2019/2010) https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17982-VwV-HWiF-2019-2020#xanl</p>	<p>Leitfaden „Umweltfreundliche Beschaffung – einfacher als gedacht“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, 2011 https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10777/documents/13341</p> <p>Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2018 https://www.nachhaltigkeit.sachsen.de/download/Nachhaltigkeitsstrategie-barrierefrei.pdf (Seite 19) bzw. https://www.nachhaltigkeit.sachsen.de/download/Nachhaltigkeitsstrategie_2018.pdf (Seite 24 f.)</p>	
Sachsen-Anhalt			
<p>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true</p>			

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabebezugsgesetz – LVG LSA) vom 19.11.2012 http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true</p>			
Schleswig-Holstein			
<p>§ 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) vom 18.01.1999 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfWG+SH&psml=bsshoproduct.psml&max=true</p> <p>Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 08.02.2019, das VGSH setzt die UVgO in Landesrecht um, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssho-prod?feed=bssho-lr&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=jlr-VergabeGS-Hrahmen</p>	<p>Ziff. 9 der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 11.01.2017 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-2006.51-FM-20170111-SF&psml=bssho-prod.psml&max=true</p> <p>Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – KfzRL SH vom 18.02.2002 http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=vvsh-201.39-0001&psml=bssho-prod.psml&max=true</p>	<p>Integriertes Energie- und Klimakonzept für Schleswig-Holstein vom Oktober 2011 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Energie/Integriertes_Energie_und_Klimakonzept.pdf?blob=publicationFile&v=3</p> <p>Energiewende- und Klimaschutzberichte, jährlich veröffentlicht ab 2013 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/energiewendeKlimaschutzberichte.html</p> <p>Aktionsplan Klimaschutz 2008 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/klimaschutz/energiewendeKlimaschutzberichte.html</p>	<p>Das „Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe“ (KNBV) unterstützt seit Dezember 2019 Kommunen und andere Träger öffentlicher Verwaltung in Schleswig-Holstein bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. http://www.knbv.de</p>
Thüringen			

Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
<p>Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrWGAG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG – vom 18.04.2011 http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true</p>		<p>In der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie 2018 wird nachhaltige Beschaffung als einer der zentralen Hebel staatlichen Handelns angesehen. https://www.nachhaltigkeitsbeirat-thueringen.de/media/news/2018/20180827-die-thueringer-nachhaltigkeitsstrategie-2018.pdf</p> <p>Seit 2016 betreibt die „Thüringer Beschaffungsbündnis“ Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit. https://www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de/home/</p>	